Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt
Messeleitung Gfa
Markt 11 (Tourist-Information)
39261 Zerbst/Anhalt
Tel.: 0 39 23.76 01 78
Fax: 0 39 23.76 01 79
Email: viola.tiepelmann@touristinfo-zerbst.de

Gfa ZERBST/ANHALT GEWERBEFACHAUSSTELLUNG

Anmeldung 27. Gfa Zerbst/Anhalt vom 4.5. – 6.5.2018

Aussteller _____ Ansprechpartner: _____

Name/Firma: _____ Tel./Fax: _____ / _____

Anschrift: _____ E-Mail: _____

Wir sind

☐ Hersteller ☐ Handwerk ☐ Dienstleistung ☐ Andere

☐ Handel ☐ Verein/ Verband ☐ Lostrommel 2019: Ja, ich/ wir möchte(n) das Gesicht der Gfa 2019 werden und nehmen an der Auslosung teil.

Wir haben Angebote zur Berufsausbildung

☐ Ja ☐ Nein

Wir sind Ausbildungsbetrieb

☐ Ja ☐ Nein

Wir bestellen gemäß Ausstellungsbedingungen

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer!

Messehalle beheizbar

Standgröße/qm	Preis in EUR	gew. Fläche
3x3 m/9	165,-	☐
4x3 m/12	180,-	☐
5x3 m/15	200,-	☐
6x3 m/18	220,-	☐
6x6 m/36	390,-	☐

Freifläche

Standgröße/qm	Preis in EUR	gew. Fläche
Bis 25 qm	140,-	☐
25-50 qm	160,-	☐
51-100 qm	175,-	☐
101-150 qm	195,-	☐
151-200 qm	210,-	☐
201-300 qm	225,-	☐
301-400 qm	250,-	☐

Zusätzlicher techn. Bedarf gem. AAB

Strom
380 V Drehstrom _____ kW ☐
pauschal 36,- EUR pro Anschluss

Wasser
20,- EUR pauschal für Ausstellungszwecke bzw. gewerblichen Bedarf ☐

Anmeldeschluss 25.03.2018

Unterschrift/Datum **Stempel des Ausstellers**

Volksbank Dessau-Anhalt eG
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt
Messeleitung Gfa
Markt 11 (Tourist-Information)
39261 Zerbst/Anhalt
Tel.: 0 39 23.76 01 78
Fax: 0 39 23.76 01 79
Email: viola.tiepelmann@touristinfo-zerbst.de

Gfa ZERBST/ANHALT GEWERBEFACHAUSSTELLUNG

In den Standpreisen sind folgende Leistungen enthalten:

- Elektroanschluss 220 V 1 kW, 1 kW wird jedem Standplatz zur Verfügung gestellt
- Wasseranschluss wird an zentralen Zapfstellen eingerichtet, größere Abnahmemengen sind abzustimmen bzw. anzumelden
- Allgemeine Hallen- bzw. Zeltbeleuchtung
- Reinigung des Geländes und der Hallengänge
- Müllentsorgung
- Allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes (siehe Punkt 9 der AAB)
- Technische- und organisatorische Betreuung
- Allgemeine Besucherwerbung
- Pflichteintrag im Ausstellerkatalog
- Haftpflichtversicherung (Gesamtveranstaltung)

Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

Termine – Standaufbau:

Mittwoch	**2.05.2018**	**9.00 – 18.00 Uhr**
Donnerstag	**3.05.2018**	**8.00 – 18.00 Uhr**
Freitag	**4.05.2018**	**8.00 – 13.00 Uhr**
Eröffnung:	**4.05.2018**	**15.00 Uhr**

Öffnungszeiten der Messe:

Freitag	**4.05.2018**	**15.00 – 18.00 Uhr**
Sonnabend	**5.05.2018**	**10.00 – 18.00 Uhr**
Sonntag	**6.05.2018**	**10.00 – 18.00 Uhr**

Termine – Standabbau:

Sonntag	**6.05.2018**	**18.00 – 20.00 Uhr**
Montag	**7.05.2018**	**9.00 – 16.00 Uhr**

Standbau

Der Aussteller ist für die Errichtung seines Ausstellungsstandes selbst verantwortlich. Rück- und Seitenwände, Mobiliar und Fußbodenbelag im Standbereich sind in den Standpreisen nicht enthalten.

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer!

Allgemeine Anmelde- und Ausstellungsbedingungen sowie Hinweise siehe Rückseite!

Volksbank Dessau-Anhalt eG

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Allgemeine Anmelde- und Ausstellungsbedingungen (AAB) der Gewerbefachausstellung (Gfa) Zerbst/Anhalt

1. Standanmeldung
Die Anmeldung eines Standes ist grundsätzlich durch den Aussteller vorzunehmen.
Eine Ausstellergemeinschaft kann bis zu max. 4 Firmen/Partner/Vereine (inklusive des Hauptausstellers/Anmelders) umfassen. Darüber hinaus sind zusätzliche Anmeldungen notwendig. Pro zusätzlichem Aussteller (Firmen/Partner/Vereine) bzw. Mitglied einer Austellergemeinschaft erhöht sich der Standpreis um 50,00 EUR.

2. Nicht gewerbliche Aussteller
Für alle Aussteller, die nicht als Handwerker/Gewerbetreibende/ Landwirte oder deren Körperschaften einen Stand anmelden, ist es erforderlich, Ihre Ausstellungsinhalte mit dem Veranstalter abzustimmen. Gleiches trifft für Partner von Ausstellungsgemeinschaften zu.

3. Platzzuteilung
Die Platzzuteilung wird von der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Ausstellungsgüter vorgenommen. Konkurrenzausschluss kann generell nicht zugesagt werden. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend.

4. Ausstellungsstände
Der Aussteller ist für die Errichtung seines Messestandes selbst verantwortlich. Die Ausstellungsstände sind mit der vollständigen Anschrift der Firma deutlich zu kennzeichnen.
Die Rück- und Seitenwände sind in einer Höhe von max. 2,50 m auszuführen. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht erhöht werden und den Nachbarstand nicht beeinträchtigen. Sollten Bespannungen vorgenommen werden, so darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Der Aufbau muss während der vorgeschriebenen Aufbauzeit vorgenommen werden.

5. Technische Installation
Die Ausführung der Installation für Wasser, Licht- und Kraftstrom darf nur durch die von der Stadtverwaltung beauftragten Firmen ausgeführt werden. Aussteller, die entgegen ihrer Anmeldung von einem höheren Anschlusswert Gebrauch machen oder machen möchten, haben dies in jedem Fall mit der Messeleitung abzustimmen. Andernfalls haften Sie für eventuelle Schäden. Beantragte Strom- und Wasserversorgung kann nur insoweit ausgeführt werden, wie dies technisch möglich ist.

6. Standbesetzung
Die Stände sind für die Dauer der Ausstellung während der Öffnungszeiten von den Ausstellern zu besetzen. Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.
Zuwiderhandelnde Aussteller werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR belegt.

7. Müllentsorgung und Reinigung
Die Reinigung des Ausstellerstandes erfolgt durch den Aussteller. Für die Reinigung der Hallengänge und der Freiflächen wird durch die Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt gesorgt. Die Aussteller sind verpflichtet, Abfall weitestgehend zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. In jedem Fall hat die Entsorgung in die dafür bereitgestellten Behälter zu erfolgen.

8. Verkauf
Erwerbsmäßiger Verkauf ist nicht gestattet. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich geahndet.
Das Recht des Verkaufs von Speisen und Getränken steht nur dem von der Stadt Zerbst/Anhalt unter Vertrag stehendem Cateringunternehmen zu.

9. Bewachung
Die allgemeine Bewachung der Ausstellung wird von der Stadt Zerbst/ Anhalt ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung täglich von 18:00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 8:00 Uhr durchgeführt. Sie beginnt am ersten Aufbautag um 18:00 Uhr endet am Tag nach Abschluss der Ausstellung um 8:00 Uhr. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messeöffnungszeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Den Anweisungen und Aufforderungen der Messeleitung ist Folge zu leisten.

10. Versicherung , Haftung
Der Aussteller ist zur Versicherung seines Ausstellungsgutes verpflichtet. Die Stadt Zerbst/Anhalt versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgütern oder deren Abhandenkommen. Bei Störungen der Strom- und Wasserzufuhr oder daraus resultierender Schäden haftet der Veranstalter gegenüber den Ausstellern nicht.

11. Ausstellerabend
Am Ausstellerabend, dessen Termin rechtzeitig bekannt gegeben wird, sind in der Messehalle in den Gängen und im Cateringbereich befindliche Gegenstände der Aussteller nach Beendigung der Ausstellung zu entfernen.
Anfragen und Anmeldungen sind an den Veranstalter zu richten.

12. Unfallverhütung, Bauaufsicht, Feuerwehr
Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Ausstellung und dem Betrieb von Maschinen und Geräten, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Arbeitsschutz, Arbeitsstättenverordnung und Gerätesicherheitsgesetz finden in der geltenden Fassung Anwendung. Werden Schutzvorrichtungen entfernt, um die Funktion des Gerätes kenntlich zu machen, sind Gefahrenstellen durch transparentes Material ausreichender Festigkeit zu sichern. Die normalen Schutzvorrichtungen sind mit auszustellen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung und dem Betreiben der Ausstellungsgegenstände die bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie Bedingungen des Gewerbeaufsichtsamtes in den jeweils gültigen Fassungen genauestens zu beachten sind.

13. Parkplatz
Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur für die Anlieferung und die Abfuhr der Standausrüstung und der Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauphase gestattet. Hierzu ist die Zufahrt über die Schlossfreiheit zu benutzen. An- und Abtransporte sind grundsätzlich nur außerhalb der Öffnungszeiten der Messe möglich. Die zentralen Parkplätze werden vor Beginn der Messe in der Presse bekannt gegeben und an den Messetagen gekennzeichnet.

14. Höhere Gewalt
Sollte die Ausstellung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Sie ist in diesem Fall zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet.

15. Bestätigung, Rechnungslegung, Rücktritt
Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Zerbst/Anhalt und ist gleichzeitig die Standbestätigung. Die Stadt Zerbst/Anhalt kann bei Nichteingang der Zahlungsverpflichtung bis 2 Wochen vor Messebeginn über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 1 Monat vor Messebeginn 50% des Standpreises und bei Rücktritt nach diesem Termin den vollen Standpreis zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist der Standpreis in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Stand anderweitig genutzt wird.

16. Werbung
Die zentrale Plakat- und Gestaltungswerbung wird durch den Veranstalter veranlasst.
Die Nutzung von Hallenwänden oder Freiflächen für Werbung ist für Aussteller außerhalb ihres Ausstellungsstandes nicht gestattet.

17. Gerichtsstand und gesetzliche Bestimmungen
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zerbst/Anhalt. Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennen die Aussteller und ihre Beauftragten die AAB und die behördlichen Vorschriften an. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Nichtbefolgung von gesetzlichen und anderen Bestimmungen durch die Aussteller. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Ausstellungsbedingungen
nicht durchgeführt werden oder unwirksam sein, bleiben dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam. Ergänzungen und Änderungen hierzu behält sich der Veranstalter vor.

Stadt Zerbst/Anhalt
Messeleitung